



# HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2024

## Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD) und Gerhard Bärsch (AfD)**  
vom 27.03.2024

### **Überschreiten der Angemessenheitsgrenze bei Gewährung der Kosten der Unterkunft und Antwort**

**Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Hinsichtlich einer Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen des Bezugs von SGB II-Leistungen ist durch das „Bürgergeld“-Gesetz folgende Änderung eingeführt worden: Über § 22 Abs. 1, S. 2 und 3 SGB II gilt eine einjährige Karenzzeit, innerhalb derer die Kosten der Unterkunft – anders als zuvor – für die Dauer von einem Jahr ungeachtet ihrer Angemessenheit im Vergleich zur ortsüblichen Vergleichsmiete in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Dem zufolge können die in tatsächlicher Höhe übernommenen Kosten der Unterkunft für die Dauer von einem Jahr die Angemessenheitsgrenze überschreiten, wobei eine Kappung in der Kostenübernahme bei Erreichung der Angemessenheitsgrenze erst nach Ablauf von einem Jahr eintritt. In jüngster Zeit mehren sich die Berichte darüber, dass im Falle des Leistungsbezugs durch im „Bürgergeld“-Bezug befindliche ukrainische Kriegsflüchtlinge die Kosten der Unterkunft auch nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit unter Überschreitung der Angemessenheitsgrenze in tatsächlicher Höhe fortgezahlt werden, obwohl dies der gesetzlichen Anordnung aus § 22 Abs. 1 SGB II widerspricht.

#### **Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:**

Die Karenzzeit für die Unterkunftskosten, die mit dem Bürgergeld-Gesetz eingeführt wurde, greift eine Regelung auf, die im Rahmen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) im Jahr 2020 befristet in das SGB II aufgenommen worden war (§ 67 Abs. 3 SGB II). Die Personen, die erstmals Bürgergeld beziehen, sollen sich nicht darum sorgen müssen, dass sie sofort ihre bestehende Wohnung – insbesondere aufgrund der Mietkosten – verlieren. Den Leistungsberechtigten soll die Aufnahme einer neuen Beschäftigung insoweit erleichtert werden, als dass zunächst nicht die Suche nach einer neuen Unterkunft im Vordergrund steht. Es soll auch ein Anreiz geschaffen werden, die Hilfebedürftigkeit innerhalb des ersten Jahres zu überwinden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 In wie vielen Fällen werden die Kosten der Unterkunft im Land Hessen derzeit trotz Ablaufs der einjährigen Karenzzeit im Wege der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze gewährt?
- Frage 2 Welche Mehrkosten sind durch die unter der Frage 1 erfragte Kostenüberschreitung seit dem Inkrafttreten des „Bürgergeld“-Gesetzes bisher entstanden? Bitte unter Nennung der Gesamtsumme sowie nach einzelnen Monaten des erfragten Zeitraums aufschlüsseln.
- Frage 3 In welcher jeweiligen Anzahl handelt es sich bei den Leistungsempfängern, welche bei der Übernahme der Kosten der Unterkunft in den Genuss der in Rede stehenden Überschreitung der Angemessenheitsgrenze gelangt sind, um
- a) als ukrainische Kriegsflüchtlinge eingereiste Personen,
  - b) sogenannte „anerkannte Flüchtlinge“ im Allgemeinen oder
  - c) „Bürgergeld“-Empfänger ohne Fluchthintergrund?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Daten vor. In der Statistik zum SGB II ist eine Auswertung bezüglich der Überschreitung der Angemessenheit von Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit nicht vorgesehen. Eine solche spezifische Auswertung wäre nicht sinnvoll möglich, da es im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen kommunalen Träger meist mehrere örtliche Angemessenheitsgrenzen

gibt und auch die Größe der Wohnung bzw. die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wären, die sich im Zeitverlauf ändern können. Zudem bestehen ggf. Gründe für das Überschreiten der Obergrenzen, die nicht statistisch erfasst werden.

Frage 4 Aus welchen Gründen wird die in Rede stehende Praxis der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze bei Übernahme der Kosten der Unterkunft nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit geduldet, obwohl diese an sich der in § 22 Abs. 1 SGB II getroffenen Anordnung widerspricht?

Eine Übernahme von tatsächlichen Bedarfen für die Unterkunft, die über der abstrakten örtlichen Angemessenheitsgrenze liegen, nach Ablauf der Karenzzeit muss nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen des § 22 Abs. 1 SGB II stehen. In dessen Satz 7 ist eine Leistung für unangemessene Unterkunftskosten für einen Zeitraum von in der Regel bis zu sechs Monaten, der sich an die Karenzzeit anschließt, vorgesehen (siehe Frage 5). Wenn sich ergibt, dass Leistungsberechtigte keine konkrete Alternative zu ihrer bestehenden Unterkunft haben, weil sie keine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem örtlichen Wohnungsmarkt anmieten können, sind die Aufwendungen für diese Unterkunft auch in unangemessenem Umfang zu übernehmen.

Frage 5 Erfolgt die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze bei Übernahme der Kosten der Unterkunft nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit in Anwendung der in § 22 Abs. 1, S. 7 SGB II getroffenen Regelung?

Nach Ablauf der Karenzzeit kommt die Übernahme unangemessener Unterkunftskosten unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Satz 7 in Betracht, der schon längere Zeit besteht. Diese Regelung greift, soweit es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Ein solches Kostensenkungsverfahren muss eingeleitet werden, um in der Folge ggf. die Leistungen auf die abstrakt angemessenen Kosten zu senken. Hierfür ist ein Zeitraum von in der Regel längstens sechs Monaten gesetzlich vorgesehen. Es handelt sich nicht um eine starre Frist, das Überschreiten dieses Zeitraumes schließt eine fortlaufende Kostenübernahme nicht zwangsläufig aus. Die Entscheidung über die weitere Übernahme unangemessener Unterkunftskosten wird durch den örtlich zuständigen Träger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen.

Frage 6 Ist die Annahme zutreffend, dass die Übernahme der über der Angemessenheitsgrenze liegenden Kosten der Unterkunft trotz Ablaufs der einjährigen Karenzzeit erfolgt/geduldet wird, da aufgrund des allgemeinen Mangels in Unterbringungskapazitäten keine Alternative zur Akzeptanz der über der Angemessenheitsgrenze liegenden Kosten besteht?

Grundsätzlich obliegt es den Leistungsberechtigten des SGB II, sich selbst Wohnraum zu beschaffen. Soweit tatsächliche Unterkunftsbedarfe berücksichtigt werden, die höher sind als die abstrakte örtliche Angemessenheitsgrenze, ergibt sich dies zumeist daraus, dass im Einzelfall kein günstigerer Wohnraum zur Verfügung steht oder nicht angemietet werden kann. Dies gilt für alle Leistungsberechtigten und Unterkunftsarten gleichermaßen.

Frage 7 Beabsichtigt die hessische Landesregierung der in Rede stehenden Praxis der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze bei Übernahme der Kosten der Unterkunft nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit entgegenzuwirken?  
Falls ja: Anhand welcher Maßnahmen?

Soweit sich die Fragestellung auf die allgemeinen Schilderungen der Vorbemerkungen bezieht, ist darin kein rechtswidriges Vorgehen der zuständigen Stellen zu erkennen. Wie in den vorstehenden Antworten ausgeführt, ist die Übernahme von unangemessenen Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit unter bestimmten Umständen von den gesetzlichen Vorgaben abgedeckt. Im Übrigen stehen die kommunalen Träger des SGB II hinsichtlich der Gewährung der Bedarfe für die Unterkunft unter der Rechtsaufsicht des Landes.

Wiesbaden, 23. April 2024

**Heike Hofmann**